



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Gustav Wall
Hoffkamp 36
26127 Oldenburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmf.bund.de

DATUM 26. April 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung**

BEZUG Ihr Antrag vom 31. März 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10077**

DOK **2016/0357289**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 31. März 2016 über das Internetportal www.fragdenstaat.de stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG:

Sie bitten um Übersendung von

„Akten, die nachvollziehbar machen, ob die Bundesdruckerei GmbH im Jahresbericht 2015 „Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ berücksichtigt wird.“

Nach Auslegung Ihres Antrages gehe ich davon aus, dass es Ihnen um ein einfaches Auskunftersuchen und nicht um den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG geht.

Die Frage beantworte ich im Rahmen dieses Auskunftersuchens wie folgt:

Der Sachverhalt ist bekannt und war auch bereits Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen sowie externer und interner Untersuchungen der Bundesdruckerei GmbH. Anhaltspunkte für rechtswidriges oder gar strafbares Verhalten hatten sich bisher nicht ergeben. Bezüglich des aktuellen Handlungsbedarfs teile ich mit, dass die erhobenen neuen Vorwürfe derzeit intensiv geprüft werden und die Bundesdruckerei GmbH sich ggfls. weitere rechtliche Schritte vorbehält. Im Rahmen dieser neuen Untersuchungen sind arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen gegen einen ehemaligen Mitarbeiter eingeleitet worden.

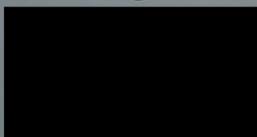
Grundsätzlich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Anträge nach dem IFG mit einem förmlichen Bescheid zu beantworten sind, welcher Ihnen auch die Möglichkeit einräumt, Rechtsmittel einzulegen. Vorliegend wäre aber bereits fraglich, ob die gestellte Frage überhaupt vom Zugangsanspruch des § 1 IFG umfasst ist. Denn Ihre Frage richtet sich nicht auf Zugang zu amtlichen Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG, sondern auf Auskunft zum Ablauf und Bearbeitungsstand eines auf die Zukunft gerichteten behördeninternen Verwaltungsvorgangs. Schon auf Berichte oder Stellungnahmen zu Sachfragen besteht nach dem IFG kein Anspruch. Gleiches gilt für die Beschaffung von Informationen. Außerdem kann sich ein Antrag nach dem IFG stets nur auf vorhandene Informationen erstrecken. Noch nicht vorhanden sind z. B. erst künftig entstehende Informationen, so dass sich ein Antrag nicht auf Unterlagen richten kann, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gar nicht vorliegen.

Sollten dennoch die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 IFG vorliegen, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die konkrete Zugangsgewährung - vorbehaltlich des Nichtbestehens zugangsverhindernder Ausschlussgründe - mit der Erhebung von Gebühren und/oder Auslagen verbunden sein wird. Aufgrund der Formulierung Ihrer Frage ist davon auszugehen, dass ein erhöhter Recherche- und Prüfungsaufwand entsteht, da eine weitreichende Sichtung des umfangreichen Aktenbestands des BMF erforderlich wäre. Dieser verfügt aktuell über mehr als 11 Millionen Akten bzw. Vorgänge.

Ich hoffe, mit dieser Antwort Ihrem Auskunftsinteresse entsprochen zu haben. Falls Sie darüber hinaus die Bearbeitung im Rahmen eines förmlichen IFG-Verfahrens wünschen, bitte ich um Benachrichtigung. Für diesen Fall übersende ich Ihnen vorab auch bereits eine Kopie der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) als Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Teil A Gebühren		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe